

II- 430 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

153/A.B.
 ZU 104/J.
 Präs. am 15. Feb. 1972

Zl. 11.218-Präs.G/72

Wien, am 11. Februar 1972

Anfrage Nr. 104/J d. Abg. Hellwagner u. Gen.
 betr. Anrechnung des Polytechnischen
 Lehrganges auf die Lehrzeit

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Anton BENYA

W i e n

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 104/J, die die Abgeordneten Hellwagner und Genossen am 15.12.1971 an mich richteten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

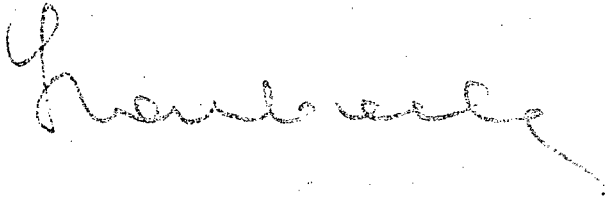
Anlässlich der parlamentarischen Behandlung des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/69, wurde u.a. auch die Frage erörtert, ob § 28 Berufsausbildungsgesetz eine Fassung erhalten soll, die die Anrechnung eines Schulbesuches während der Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht auf die Lehrzeit ermöglicht. Hievon wurde im Hinblick auf die Aufgabenstellung des Polytechnischen Lehrganges Abstand genommen. Die Aufgabenstellung des Polytechnischen Lehrganges ist im § 28 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/62, wie folgt geregelt: "... die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen, bei Mädchen insbesondere auch die Hauswirtschaft zu fördern, sowie durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorzubereiten". Im Sinne dieser Aufgabenstellung wurden auch die Pflichtgegenstände des Polytechnischen Lehrganges im § 29 Schulorganisationsgesetz festgelegt. Der derzeitige Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges ist im Lichte der zitierten Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes gefasst, so daß es - wie auch anlässlich einer Enquete über den Polytechnischen Lehrgang in Leibnitz im Jahre 1970 zum Ausdruck kam - ohne eine entsprechende Erweiterung oder Umgestaltung

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

-2-

der Aufgabe des Polytechnischen Lehrganges und des Vorsehens weiterer Pflichtgegenstände nicht möglich sein wird, dem an sich gerechtfertigten Wunsch der Aufwertung der positiven Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht durch Anrechnung des Polytechnischen Lehrganges auf bestimmte Lehrberufe derzeit Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Neuordnung des Gewerberechtes kann der Forderung nach Berücksichtigung der positiven Absolvierung des Polytechnischen Lehrganges bei der Dauer der Lehrzeit im Hinblick auf die legislative Aufgabenteilung zwischen Gewerberecht und Berufsausbildungsgesetz nicht Rechnung getragen werden. Die Regelung der Lehrzeit und der Lehrabschlußprüfung ist eine Angelegenheit des Berufsausbildungsgesetzes.

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the Minister of Trade, Industry and Commerce, is written in the center of the page.